

# **Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Stemwede**

## **§ 1 Nutzungsgrundsatz**

- (1) Die Sporthallen der Gemeinde Stemwede können Sportvereinen und Sportgruppen (Nutzern) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Verwaltung der Sporthallen erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Schulsporthallen können für außerschulische Zwecke nur dann überlassen werden, wenn da-durch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 2 Überlassung**

- (1) Die Sporthallen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zur Nutzung überlassen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Sporthallen sind von den Nutzern bei der Gemeinde Stemwede (Schul- und Kulturamt) schriftlich unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung einzureichen; Übungsleiter/innen oder sonstige mit der Leitung einer Gruppe Beauftragte sind nicht Nutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Räumlichkeiten werden nur Sportvereinen überlassen, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Ausnahmen für andere Sportgruppen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Sporttreibende Vereine haben mit dem erstmaligen Antrag auf Überlassung nachzuweisen, dass sie Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder in einem vom Landessportbund NRW anerkannten Fachsportverband sind. Der Vereinssitz muss Stemwede sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (4) Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten in Sporthallen beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler/ -innen gegenüber der Gemeinde verpflichtet. Weitere Angaben - soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten in Sporthallen von Bedeutung sind - können gefordert werden. Derartige Auskünfte können von der Gemeinde auch bei den Sportverbänden eingeholt werden.
- (5) Die Benutzung der Sporthallen kann von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht werden.
- (6) Die Mindeststärke einer Gruppe für die dauerhafte Benutzung muss 7 Personen betragen.
- (7) Die Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt. In Ausnahmefällen reicht eine mündliche Genehmigung aus. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (8) Der Belegungsplan für den Trainings- und Sportbetrieb in den Sporthallen wird von der Gemeinde aufgestellt.
- (9) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich zurück zu geben.

### **§ 3 Nutzung an Sonn- und Feiertagen**

- (1) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Sporthallen nur für Meisterschafts-, Pokalspiele, Hallenturniere oder sonstige Wettkämpfe zur Verfügung gestellt.
- (2) Meisterschaftsspiele (Punktspiele) und Pokalspiele müssen von einem dem LSB NRW angehörigen oder anerkannten Fachverband angesetzt werden. Hallenturniere und sonstige Wettkämpfe sind eigene Veranstaltungen des Vereins und nur erlaubt, wenn die veranstaltende Gruppe / Mannschaft des Vereins einem dem LSB NRW zuzurechnenden Fachverband angehört.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

### **§ 4 Nutzung in den Schulferien**

- (1) Während der Schulferien bleiben die Sporthallen in der Regel geschlossen.
- (2) Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag des Nutzers für Meisterschaftsspiele zugelassen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen 1. Ferientag bei der Gemeinde (Schul- und Kulturamt) einzureichen.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Meisterschaftsspiele gem. Abs. 2 werden auf schriftlichen Antrag des Nutzers Ausnahmen zur Nutzung der Sporthallen in den Oster- und Herbstferien zugelassen. Darüber hinaus ist in den letzten 3 Wochen der Sommerferien eine Nutzung der Sporthallen möglich. Zwischen der erstmaligen Nutzung in den Sommerferien und dem 1. Meisterschaftsspiel muss ein Zeitraum von höchstens 3 Wochen liegen.
- (4) Hallenturniere dürfen in der letzten Woche der Weihnachtsferien (ab 2.1.) durchgeführt werden.
- (5) Bei Nutzung der Sporthallen in den Schulferien ist für die notwendige Sauberkeit insbesondere der Dusch- und Umkleieräume von den Nutzern in Eigenregie zu sorgen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann von der Gemeinde ein Reinigungsentgelt festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall können abweichend der Abs. 2 und 3 auf schriftlichen Antrag des Nutzers Ausnahmen mit besonderer Genehmigung der Gemeinde zugelassen werden. Hierzu zählt insbesondere die ausschließliche Nutzung von Dusch- und Umkleieräumen der Sporthallen durch Fußballvereine in den Schulferien.
- (7) In besonderen Fällen kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 5 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Bediensteten (siehe Hausordnung).
- (2) Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstag untersagt werden.
- (4) Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen festen Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Benutzung, Hausordnung**

Maßgeblich für die Benutzung ist die jeweilige Hausordnung der Sporthalle. Auf folgende Punkte wird nochmals besonders hingewiesen:

1. Die Turn- und Schwimmhallen dürfen nur für solche Sportarten genutzt werden, die unter normalen Umständen an der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte keinen Schaden verursachen.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
3. Alle Räume einschließlich des Inventars und der Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Sicherheit der Geräte ist durch den / die für die Gruppe bzw. Mannschaft zuständige Übungsleiter(in) vor Beginn des Sportbetriebes zu überprüfen. Mängel sowie Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sind schriftlich in einem da-für ausliegenden Belegungsnachweis festzuhalten sowie sofort und unaufgefordert dem / der Hausmeister(in) bzw. Hallenwart(in) anzuzeigen.
4. Die Nutzer sind verpflichtet, der Gemeinde die verantwortlichen Leiter der Übungsgruppen, die in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein müssen, namhaft zu machen. Es sind auch Vertreter zu benennen. Die Übungsleiter haften als Beauftragte des Nutzers der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.
5. Die Benutzung der Sporthalle ist ohne die verantwortliche Aufsichtsperson (Trainer/in, Übungs- oder Gruppenleiter/in) nicht gestattet.
6. Beim Verlassen der Sporthalle hat sich der /die verantwortliche Übungsleiter(in) von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der benutzten Geräte zu überzeugen.
7. In der eigentlichen Sporthalle sowie den Dusch- und Umkleieräumen gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
8. Das Betreten aller Sporthallenräume mit Fußballschuhen wird grundsätzlich untersagt; eine Ausnahme besteht für Umkleieräume in der Halbzeitpause bei Fußballspielen. Es ist insbesondere nicht gestattet, in diesen Räumen vor oder nach Übungsstunden bzw. Spielen die Fußballschuhe an oder auszuziehen. Das Säubern verschmutzter Fußballschuhe in den

9. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen sowie in Turnschuhen mit schwarzer oder abfärbender Sohle ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die für die Besucher bestimmten Bereiche. Sofern der Hallenboden im Rahmen von außersportlichen Veranstaltungen betreten wird, ist der Hallenboden grundsätzlich mit einer geeigneten Auslegware abzudecken.
10. Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
11. Die Duschräume und ein ggfls. vorhandenes Lehrschwimmbecken sind nur mit bloßen Füßen oder mit Badesandalen zu benutzen. Vor Benutzung des Lehrschwimmbeckens hat sich jeder Benutzer ausgiebig mit Seife zu waschen und abzuduschen. Die Aufsichtsführenden Personen werden verpflichtet, die Türen zu den Lehrschwimmbecken erst dann zu öffnen, wenn die Reinigung erfolgt ist.
12. Bei Benutzung des Lehrschwimmbeckens ist das Tragen von Badekappen vorgeschrieben. Kopfsprünge in das Becken sind wegen der geringen Wassertiefe verboten.
13. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Verbandskästen den Nutzern nicht zur Verfügung stehen. Evtl. für Erste-Hilfe-Leistungen notwendiges Sanitätsmaterial ist von den Nutzern selbst mitzubringen und vorzuhalten.

#### **§ 7 Schließdienst**

- (1) Das Öffnen und Schließen der zur Benutzung überlassenen Sporthallen übernimmt der Nutzer. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer entsprechende Schlüssel ausgehändigt.
- (2) Folgt nach einer Nutzung nicht unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die Halle vom letzten Nutzer zu verschließen, um zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.
- (3) Näheres regelt der mit dem Nutzer geschlossene Vertrag.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, den Nutzer bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung von der Nutzung auszuschließen.

#### **§ 8 Nutzungszeit**

Die Sporthallen müssen mit allen Nebenräumen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.

#### **§ 9 Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern und Besuchern hat der Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal (z. B. Ordner) sowie den evtl. notwendigen Sanitätsdienst und - je nach Veranstaltung und Besucherzahl - die notwendige Sicherheitswache der Feuerwehr zu stellen. Entsprechende Auflagen werden von der Gemeinde aufgegeben.

- (2) Dekoration und besondere Aufbauten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten.
- (3) Das Anbringen von Firmen- oder Produktwerbung jeglicher Art in den Räumen der Sporthalle ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.
- (4) Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnisse zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Dortmund, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.
- (5) Für außersportliche Veranstaltungen in der Sport- und Festhalle Levern sind insbesondere die „Richtlinien der Gemeinde Stemwede für Ausstellungen und Messen in der Sport- und Festhalle Levern“ verbindlich.

### **§ 10 Haftung, Schäden**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat durch den Verantwortlichen sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung sowie auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (3) Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Der Benutzer stellt die Gemeinde sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthallen frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### **§ 11 Versicherung**

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche der Art, das ein Rückgriff des Versicherers gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist, gedeckt werden.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Bei kostenpflichtiger Überlassung der Sporthallen wird die Entschädigung von der Gemeinde festgesetzt.
- (2) Der / die Hausmeister(in) bzw. Hallenwart(in) ist nicht berechtigt, Benutzungsentgelte oder andere im Zusammenhang mit der Sporthallenüberlassung zusammenhängende Beträge anzunehmen.

### **§ 13 Mündliche Abreden**

Mündliche Abreden haben, unbeschadet des § 2 Abs. 4, keine Gültigkeit.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die bisherige Turn- und Schwimmhallenordnung der Gemeinde Stemwede tritt außer Kraft.  
Stemwede, den 26. Nov. 2003



(Stauss)  
Bürgermeister